

Anmeldung zur Notfallbetreuung an Kindertageseinrichtungen

Gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg wird **ab Dienstag, den 17. März der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ausgesetzt**. Es wird eine Notfallbetreuung eingerichtet, um die Eltern, die in den Bereichen der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ tätig sind, zu entlasten.

Zu den Bereichen der **kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren –

1. Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden,
4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse.

Neu-aufgenommene systemrelevante Berufsfelder

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt sind
7. Personal der Straßenmeisterei und Straßenbetriebe
8. Bestatter

Der Städtetag hat zur Konkretisierung folgende Informationen bereitgestellt:

Als Ausgangspunkt ist das Ziel

- der Aufrechterhaltung der allgemeinen Grundbedürfnisse (hierzu a.) und
- der Aufrechterhaltung der lagespezifischen Bedürfnisse (hierzu b.) in

den Vordergrund zu stellen.

(a.) Die Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse setzt voraus, dass den Menschen weiterhin Strom, Heizung, Müllentsorgung, Telekommunikation, Wasserver- und -entsorgung zur Verfügung steht. Außerdem müssen der Lebensmittelhandel für den Grundbedarf sowie Arztpraxen und Apotheken weiterhin betrieben werden. Der Weiterbetrieb setzt auch die Einbeziehung von Sekundärstrukturen (z.B. Lebensmittelproduktion, Speditions- und Transportgewerbe, pharmazeutische Industrie, Stadt- und Gemeindewerke u.ä.) voraus.

Maßgeblich ist damit nicht die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen dieser Branchen, sondern eine konkret mit den genannten Grundbedürfnissen zusammenhängende Aufgabenwahrnehmung. Nicht umfasst sind damit etwa Buchhaltungs- oder Marketingsfunktionen.

(b.) Lagespezifische Bedürfnisse ergeben sich neben der größeren Nachfrage bei Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern auch aus einem gesteigerten Informations- und Beratungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Insoweit ist sicherzustellen, dass die Kommunalverwaltungen und Krankenhäuser

das gesteigerte Informationsbedürfnis weiterhin erfüllen können (z.B. Bürgertelefon).

Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Notfallbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind.

In Heidelberg soll die Notfallbetreuung nach Möglichkeit in den Kindertageseinrichtungen, in denen die Kinder bereits betreut werden, angeboten werden. Die Notfallbetreuung an den Kindertageseinrichtungen erstreckt sich auf den Zeitraum der bisherigen Betreuungszeit dieses Kindes bzw. der Kinder. Eine Anmeldung in einer anderen Einrichtung ist nicht möglich. Eine Zusammenlegung von Gruppen aus organisatorischen Gründen bleibt vorbehalten.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern nicht möglich ist, wenn diese sich in den letzten 14 Tagen in einem durch das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) definierten Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer bestätigten mit Covid-19 infizierten Person hatten (unabhängig von Symptomen). Sofern Ihr Kind Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigt, ist eine Notfallbetreuung ebenfalls nicht möglich.

Erklärung zum Bedarf an einer Notfallbetreuung für

Vorname und Name des Kindes

Ich möchte / wir möchten die Notfallbetreuung für mein/ unser Kind in Anspruch nehmen und erklären folgendes:

Ich bin

Alleinerziehende/r und arbeite

als _____ bei Firma _____.

Personensorgeberechtigte/r, und arbeite

als _____ bei Firma _____.

Ich bin

weiterer Personensorgeberechtigte/r und arbeite

als _____ bei Firma _____,

Ich/wir bitte/n daher, mein/unser Kind auch während der Schließung der Kindertageseinrichtung in der Zeit vom 17.03.2020 bis voraussichtlich 19.04.2020 im Rahmen der Notfallbetreuung in der Kindertageseinrichtung zu betreuen, da ich / wir beide für Dienste der sog. „kritischen Infrastruktur“ tätig sind.

Ich / Wir erkläre/n, dass die Voraussetzungen für die Nutzung eines Notbetreuungsplatzes gegeben sind und dass beide Erziehungsberechtigte bzw. der oder die Alleinerziehende, in

den genannten Bereichen arbeiten bzw. arbeitet und die Kinderbetreuung nicht anderweitig sicherstellen kann/ können.

Die Notfallbetreuung findet in der bisherigen Einrichtung statt und erstreckt sich über die bisher vertraglich vereinbarte Betreuungszeit. Eine Zusammenlegung von Gruppen aus organisatorischen Gründen wird vorbehalten.

- **Die beigefügte Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung wird zur Kenntnis genommen.**
- **Der/die Antragsteller/in bestätigen mit der Anmeldung zur Notfallbetreuung die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden Angaben.**
- **Bitte senden Sie diese Anmeldung per E-Mail ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt an die Einrichtung, in der Ihr Kind betreut wird.**

Heidelberg, den _____

Vorname und Name eines Personensorgeberechtigten

Unterschrift

Ggfs. Vorname und Name des weiteren Personensorgeberechtigten

Unterschrift

Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notfallbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren von der Kindertageseinrichtung erhoben und ggfs. zur Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg übermittelt.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Bedingungen können Sie jederzeit gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.